



# SATZUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

## Bebauungsplan Nr. 128 "Weitin Hollerbusch",

### Erster Bauabschnitt

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.20 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XX folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 128 "Weitin Hollerbusch", Erster Bauabschnitt, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

#### Text - Teil B

**1. Festsetzungen**  
gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 13 BauNVO)**

1.1. Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.2. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind alle gem. § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Außerdem sind Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben zulässig.

1.3. Abgesehen von den unter 1.4 genannten Nutzungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen ausnahmsweise zulässig.

1.4. Abweichend von § 4 Abs. 3 BauNVO sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 Abs. 2, Abs. 5, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 19 BauNVO)**

2.1. Ausschlaggebend für die Ermittlung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, sind die Oberkanten der nächstgelegenen gebauten Verkehrsflächen. Dabei sind jene gebauten Verkehrsflächen maßgeblich, welche den geringsten Abstand zu den Baugrenzen des jeweiligen Grundstücks aufweisen. Besteht zwischen den Oberkanten der nächstgelegenen gebauten Verkehrsflächen ein Gefälle, ist aus den Höhen dieser Oberkanten der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) zu bilden. Dieser ist als Bezug für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen anzulegen (Bezugshöhe).

2.2. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,5 m über der Bezugshöhe liegen. Diese Festsetzung dient der angemessenen Höhenentwicklung baulicher Anlagen und in diesem Sinne auch der Gestaltung des Ortsbilds.

2.3. Als Oberkante baulicher Anlagen gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der obersten Außenkante der Dachtraufe.

2.4. Umwahrungen begehbare Flachdächer, haustechnische Einrichtungen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Anlagen zur Bepflanzung von Dächern dürfen die ansonsten geltenden, zeitlich festgesetzten maximalen Höchstmaße baulicher Anlagen um bis zu 1,2 m überschreiten.

**3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 5 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Sie basiert auf der offenen Bauweise, wobei Gebäudelänge und -breite ein Maß von 16,0 m nicht überschreiten dürfen.

**4. Wintergärten außerhalb der überbaubaren Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Außerhalb der zeichnerisch überbaubaren Flächen sind Wintergärten als Nebenanlagen mit einer Grundfläche von maximal 15 m<sup>2</sup> zulässig.

**5. Flächen für PKW-Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

5.1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind PKW-Stellplätze, Garagen und Carports nur zwischen der hinteren Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung und der anliegenden Straße zulässig. Bei Eckgrundstücken ist für Satz 1 entsprechend die hintere Baugrenze anzulegen, die parallel zur zeichnerisch festgesetzten Stellung von Hauptgebäuden verläuft. Für Carports und Garagen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m zu den jeweils anliegenden Straßen einzuhalten. Satz 3 dieser Festsetzung gilt nicht für die gemäß textlicher Festsetzung 5.2 zulässigen Anlagen.

5.2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen Carports und PKW-Stellplätze zulässig. Weitere Carports und PKW-Stellplätze sind im Allgemeinen Wohngebieten WA 4 unzulässig.

**6. Anschluss der Grundstücksflächen an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Auf den als Allgemein festgesetzten Verkehrsflächen, ist für jedes bebauten Grundstück maximal eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 ist abweichend von Satz 1 dieser Festsetzung für jedes bebauten Grundstück maximal eine Zufahrt in einer Breite von maximal 7,0 m zulässig.

**7. Multifunktionale Retentionsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die öffentlichen Grünflächen, die mit der Zweckbestimmung "Multifunktionale Retentionsfläche" festgesetzt sind, dienen neben der Entfaltung des Grüncharakters auch der Unterbringung wassertechnischer Anlagen, die der Versickerung, Ableitung, Aufbereitung und Retention von Niederschlags- und Oberflächenwasser dienen.

**8. Anforderungen an Schalldämmung von Außenbauteilen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

8.1. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II und III sind die Außenbauteile (einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen und Büroräumen) so auszuführen, dass sie die resultierenden bewerteten Luftschalldämmmaße R<sub>w, res</sub> nach DIN 4109, Ausgabe 2018), welche in folgender Tabelle wiedergegeben werden, aufweisen:

Raumarten im Sinne der DIN 4109:	Außenbauteile in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterkünfte und Ähnliches	Raumarten im Sinne der DIN 4109: Büroräume und Ähnliches
Lärmpegelbereich (1) (Mittelgeblicher Außenlärmpegel) in dB(A)		
erforderliches R <sub>w, res</sub>	erforderliches R <sub>w, res</sub>	
II (65-60)	30	30
III (61-55)	35	30

8.2. Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Wintergärten, die nicht durch aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Vorhangsfassaden) oder durch vorgelagerte Baukörper wirksam von dem Verkehrslärm der Planstraße A abgeschirmt werden, sind innerhalb des gekennzeichneten Lärmpegelbereichs III (61-65 dB (A)) nicht zulässig.

8.3. Innerhalb der als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Bauflächen sind zulässige Außengeräte von Klimaanlagen, Lüftungsgaräten, Luft-Wärmepumpen und Mini- bzw. Mikro-Blockheizkraftwerken so anzuordnen, dass sie gemäß folgender Tabelle hinreichend Abstand zu maßgeblichen Immissionsorten gemäß Nr. 3 TA Lärm und Nr. A 1.3 im Anhang 1 der TA Lärm (Bspw. sind dies Außenluftströme in Wohnungen, Kindergärten etc.) aufweisen um beeinträchtigende Schallemissionen zu vermeiden:

Schallemission Gerät in dB(A)	Mindestabstand Gerät - Immissionsort (schutzbedingte Bebauung / Nutzung)
bis 53	3,00 m
53-54	3,40 m
54-55	3,80 m
55-56	4,50 m
56-57	5,20 m
57-58	5,90 m
58-59	6,70 m
59-60	7,50 m
60-61	8,60 m
61-62	9,70 m
62-63	10,90 m
63-64	12,30 m
64 und mehr	13,90 m

**9. Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Dachflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 25a BauGB)**

Flachdächer von Hauptgebäuden sind auf mindestens 2/3 der Dachflächen als Vegetationsflächen anzulegen. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu erhalten. Flächen von Flachdächern, die durch Photovoltaikanlagen genutzt werden, sind von der sich aus Satz 1 dieser Festsetzung ergebenden Verpflichtung, Vegetationsflächen anzulegen, nicht erfasst.

**10. Zisternenpflicht, Entlastung des Mulden-Rigolen-Systems (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a und 16c BauGB)**

Für das auf dem jeweiligen Baugrundstück aufkommende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken innerhalb der für eine Zisternenpflicht gekennzeichneten Fläche, je Grundstück ein Rückhaltevolumen von mindestens 3000 Litern durch eine oder mehrere Retentionszisternen herzustellen. Diese Zisternen sind an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen.

**11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

11.1. Auf den öffentlichen Grünflächen nördlich der Planstraße C 1, zwischen der Planstraße C 1 und der Planstraße A, zwischen der Planstraße A und der Radweg festgesetzten Verkehrsfläche in Verlängerung des Johanna-Beckmann-Rings, gilt soweit sie an die als Geh- und Radweg festgesetzten Verkehrsfläche grenzen das Folgende: Besagte Grünflächen sind als extensiv genutztes Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ernsaat hat mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu erfolgen.

11.2. Die als AF 1 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu 1,2 ha als extensive Mahnwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zu weiteren 3,4 ha ist sie als Brachfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der als Brachfläche anzulegende Flächenanteil kann optional als extensive Mahnwiese genutzt werden. Durch die hier zulässigen baulichen Anlagen (bspw. für wasserwirtschaftliche Anlagen) darf maximal 1 % der Fläche versiegelt werden.

11.3. Auf den beiden als AF 2 gekennzeichneten Flächen für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Brachfläche mit Spornbegrenzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzpflanzungen und Wege sind hier nicht zulässig.

11.4. Die als AF 3 gekennzeichnete Fläche für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Brachfläche mit Spornbegrenzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzpflanzungen und Wege sind hier nicht zulässig.

**12. Bindung für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

12.1. An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Bäumen sind je ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Bei Abgang sind die Pflanzungen gleichwertig zu ersetzen. Von den innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Standorten darf innerhalb der Verkehrsflächen um bis zu 5 m abgewichen werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

12.2. In den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind je volle 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

**13. Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. und 25b i.V.m. 25a BauGB)**

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch je einen standortgerechten Laubbau zu ersetzen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten darf um bis zu 5 m abgewichen werden.

**II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V**

**1. Dachformen**  
Für die Dächer von Hauptgebäuden sind nur die in der Planzeichnung angegebenen Dachformen zulässig.

**2. Dachaufbauten**  
Gauben sind von der Dachtraufe in Richtung des Firstes zurückgesetzte Dachaufbauten. Sie sind auf Dächern von Hauptgebäuden mit einer Breite von jeweils bis zu 3,0 m zulässig. Zwerchhäuser sind als Dachaufbauten, die nicht von der Dachtraufe in Richtung des Firstes zurückspringen, unzulässig.

**3. Dachendeckung**  
Die Eindeckung von Satteldächern von Hauptgebäuden ist in mittleren roten und in braunen Farbtonen zulässig. Glasierte Dachendeckungen sind ausgeschlossen. Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig.

**4. Firstrichtung**  
Die Firste der Dächer von Hauptgebäuden sind parallel zur zeichnerisch festgesetzten Stellung von Hauptgebäuden auszurichten. Ist zeichnerisch keine Stellung von Hauptgebäuden festgesetzt, sind die Firste der Dächer von Hauptgebäuden parallel zur anliegenden Straße auszurichten. Hiervon ausgenommen sind die Firste von Gauben und die Firste untergeordneter Nebendächer.

**5. Dächer von Doppel- und Reihenhäusern**  
Die Dächer eines Doppel- oder eines Reihenhauses sind nur in gleicher Firstrichtung und gleicher Dachneigung auszuführen.

**III. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

**3. Plangrundlage**  
Zeichnerische Grundlage des Plans ist die digitale Stadtkarte des Geodatenraums der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Stand Topographie vom August 2019. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten, auch